

Bekanntmachung

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Informatik-Betrieb der Stadt Bielefeld

vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW.S. 966) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644/ SGV.NRW. 641) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Betriebssatzung für den Informatikbetrieb Bielefeld

Die Betriebssatzung für den Informatik-Betrieb der Stadt Bielefeld vom 17.09.2009 wird aufgehoben. Das für den Informatik-Betrieb gebildete Sondervermögen wird aufgelöst und dem städtischen Haushalt zugeführt.

§ 2

Übergangsbestimmungen

1. Die Tätigkeit des Betriebsausschusses beschränkt sich ab 31.12.2017 auf die Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung und die Beratung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Verwendung des Jahresergebnisses. Er wird zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 aufgelöst.
2. Die Tätigkeit der Betriebsleitung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2017. Ihre Tätigkeit ist auf die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Einholung des Prüfberichtes des Jahresabschlussprüfers entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie die Vorlage des Jahresabschlusses 2017, des Lageberichtes und des Prüfungsberichtes an den Betriebsausschuss IBB, den Stadtkämmerer und den Oberbürgermeister beschränkt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 15.12.2017

gez. Clausen
Oberbürgermeister